

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 40 vom 20. August 2024

ZG Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_40

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 40 du 20 août 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 40 del 20 agosto 2024

Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 15. Juli 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid vom 15. Juli 2024 (ES 2024 383) sei aufzuheben.

E. 2

Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug forderte die Berufungsklägerin zur Stellungnahme auf. Das Schreiben wurde dem einzigen Verwaltungsratsmitglied der Berufungsklägerin zu- gestellt (Vi act. 3-5). Nachdem die Berufungsklägerin sich nicht hatte vernehmen lassen, for- derte der Einzelrichter die Berufungsklägerin am 3. Juni 2024 letztmals auf, beim Handelsre- gisteramt bis spätestens am 4. Juli 2024 den rechtmässigen Zustand der Gesellschaft wie- derherzustellen und dem Einzelrichter einen entsprechenden Handelsregisterauszug einzu- reichen (Vi act. 6). Auch dieser letztmaligen Aufforderung kam die Berufungsklägerin nicht nach. Mit Entscheid vom 15. Juli 2024 löste der Einzelrichter die Gesellschaft androhungs- gemäss auf, ordnete deren konkursamtliche Liquidation an und auferlegte ihr die Entscheid- gebühr (Vi act. 7).

E. 3

Gegen diesen Entscheid reichte die Berufungsklägerin am 19. Juli 2024 beim Obergericht des Kantons Zug Berufung mit eingangs genanntem Rechtsbegehren ein (act. 1).

E. 4

Zu Recht macht die Berufungsklägerin nicht geltend, dass sie den beanstandeten Organisationsmangel (kein korrektes Rechtsdomizil) innert der ihr vom Handelsregisteramt angesetzt- ten Fristen behoben hat. Ebenso wenig hat sie im vorinstanzlichen Verfahren die Behebung des Organisationsmangels mittels eines entsprechenden Handelsregisterauszugs nachge- wiesen. Inwiefern die Vorinstanz von der Anmeldung der Sitzverlegung und Domiziländerung beim Handelsregister hätte Kenntnis haben sollen, legt die Berufungsklägerin nicht dar. Mitt- lerweile sind ein neuer Sitz und ein neues Rechtsdomizil im Handelsregister eingetragen (vgl. Rubrum). Der ursprünglich vorliegende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation der Berufungsklägerin ist nachträglich dahingefal- len. Bei dieser Tatsache (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom tt. August 2024) handelt es sich um ein sogenanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich

Seite 3/4 erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Be- rufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der

Beratungsphase vor- gebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung in diesem Punkt als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Hauptpunkt aufzuheben und das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 5

Trotz dieses Ausgangs hat die Berufungsklägerin die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen, da beide Verfahren hätten vermieden werden können, wenn die Berufungsklägerin den bei ihr festgestellten Organisationsmangel innert der ihr angesetzten Frist behoben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_411/2012 vom 22. November 2012 E. 3). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.